Checkliste
Reguläres Wahlverfahren bei Ablauf der Amtszeit
§§ 9 bis 14 MVG-EKD, Wahlordnung MVG-EKD (WahlO)

1. Spätestens fünf Monate vor Ende der regulären Amtszeit (30.04.2026) bestellt die MAV den Wahlvorstand, § 2 Absatz 1 Satz 1 WahlO.

   Die von der MAV ausgewählten Personen müssen der Bestellung zustimmen, § 2 Absatz 1 Satz 3 WahlO.

   Der Wahlvorstand besteht grundsätzlich aus drei Mitglieder, § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlO.

   Wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl notwendig ist, kann die MAV die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen. Die Anzahl der Wahlvorstandsmitglieder muss ungerade sein, § 1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 WahlO.

   Für jedes Wahlvorstandsmitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt sein, § 1 Absatz 2 Satz 4 WahlO.

   Falls in einer Dienststelle weniger als 50 Wahlberechtigte eine reguläres und nicht das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden soll, besteht der Wahlvorstand aus einer Person, § 1 Absatz 2a WahlO.

   Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung seine Ersatzmitglieder oder Wahlberechtigte nach § 9 MVG-EKD als Wahlhelfer/Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

2. Das älteste Mitglied des Wahlvorstands beruft binnen sieben Tagen ab Bestellung den Wahlvorstand zur Wahl der/des Vorsitzenden und der Schriftführerin/des Schriftführers ein, § 3 Absatz 1 WahlO.

3. Der Wahlvorstand erstellt die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, §§ 4 Absatz 1 Satz 1 WahlO, 9, 10 MVG-EKD.

   Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die für die Erstellung der Listen notwendigen Daten herauszugeben, § 4 Absatz 3 WahlO.

   Die Listen sind spätestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

   Der Wahlvorstand aktualisiert die Listen regelmäßig bis zum Beginn der Wahlhandlung, § 4 Absatz 1 Satz 3 WahlO.

   Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Dienststellenleitung und Mitarbeitende Einspruch gegen die Eintragung bzw. Nichteintragung von

Mitarbeitenden erheben. Der Einspruch kann in Textform erfolgen und muss begründet sein, § 4 Absatz 2 Satz 1 WahlO.

Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt ihre Entscheidung in Textform mit.
Die Entscheidung ist endgültig, § 4 Absatz 2 Satz 3 WahlO. D.h., die Richtigkeit der Entscheidung kann allenfalls im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens im Nachhinein geprüft werden.

4. Der Wahlvorstand setzt den Wahltermin fest. Der Termin darf nicht später als fünf Monate nach der Bildung des Wahlvorstands liegen, § 5 Absatz 1 Satz 2 WahlO.

5. Der Wahlvorstand erlässt spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle ausgehängt oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird, § 5 Absatz 1 Satz 3 WahlO.

   Auswärtig Beschäftigten und anderen Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahlhandlung nicht in der Dienststelle beschäftigt sind, wird das Wahlausschreiben zugesendet, § 5 Absatz 1 Satz 4 WahlO.

   Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten,
   § 5 Absätze 2 und 3 WahlO:
   - Ort und Tag des Erlasses
   - Ort, Tag und Zeit der Wahl
   - Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der Listen
   - Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung in Textform und begründet bei Wahlvorstand eingelegt werden können
   - Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder
   - Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, § 6 WahlO
   - Voraussetzungen und Verfahren für die Briefwahl, § 9 WahlO
   - Kontaktdaten und Information zur Erreichbarkeit des Wahlvorstands
   - Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen die verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angemessen berücksichtigt werden sollen
   - Hinweis, dass die Ausgewogenheit der Geschlechterverhältnisse beachtet werden soll
   - Hinweis, dass mehr Personen vorgeschlagen werden sollen als die bloße Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder

   Der Wahlvorstand kann dem Wahlausschreiben Antragsformulare für Wahlvorschläge und für die Briefwahl beifügen, § 5 Absatz 4 WahlO.

6. Wahlvorschläge sind binnendrei Wochen nach Aushang bzw. Bekanntgabe einzureichen, § 6 Absatz 1 WahlO.

Die Drei-Wochen-Frist kann einmalig um eine Woche verlängert werden, § 6 Absatz 4 WahlO.

Der Wahlvorschlag muss grundsätzlich von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. In Dienststellen mit weniger als 50 Mitarbeitenden genügt die Unterstützung einer/eines Wahlberechtigten. Textform genügt.

Der Wahlvorstand prüft unverzüglich,
- ob der Wahlvorschlag zulässig ist
- ob die/der Vorgeschlagene wählbar ist, § 6 Absatz 2 Satz 1 WahlO.

Beanstandungen sind der/dem ersten Vorschlagenden des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Beanstandungen können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden, § 6 Absatz 2 Satz 3 WahlO.

Der Wahlvorstand versichert sich, dass die/der Vorgeschlagene mit ihrer/seiner Nominierung einverstanden ist, § 6 Absatz 2 Satz 2 WahlO.

7. Der Wahlvorstand erstellt einen Gesamtvorschlag aller gültigen Wahlvorschläge, § 7 Absatz 1 WahlO.

   Der Gesamtvorschlag ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben, § 7 Absatz 2 WahlO.

   Gesamtvorschlag und Stimmzettel sind wie folgt zu gliedern:
   - Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
   - Art und Ort der Tätigkeit sind anzugeben.

Die Stimmzettel müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder muss angegeben sein, § 7 Absatz 3 WahlO.

8. Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Wahlvorstandsmitgliedern statt. Sofern der Wahlvorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist eine mitarbeitende Person hinzuzuziehen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, §§ 8 Absatz 1, 1 Absatz 2a Satz 2 WahlO, 10 MVG-EKD.

   Sie führen die Liste der Wahlberechtigten, prüfen die Wahlberechtigung und vermerken die Stimmabgabe, § 8 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 WahlO. WahlO.

   Sie überprüfen vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind und sorgen dafür, dass die Wahlurnen bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen bleiben, § 8 Absatz 1 Satz 4 WahlO.

- Die Wahlzettel sind zusammenzufalten und in die verschlossene Wahlurne zu werfen. Wahlumschläge für die Stimmzettel können, müssen aber nicht ausgegeben werden; § 8 Absatz 2 WahlO.
- Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die MAV zu wählen sind, § 8 Absatz 4 WahlO.
- Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel muss gewährleistet sein, § 8 Absatz 5 WahlO.

9. Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen und ermittelt die Reihenfolge nach der Stimmenzahl, § 10 WahlO.

10. Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten in Textform, § 11 Satz 1 WahlO.

    Der Wahlvorstandbefragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Der/die Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche in Textform ablehnen, § 11 Satz 2 WahlO.

11. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, § 14 MVG-EKD. Im Falle der Wahlanfechtung bleibt die neugewählte MAV so lange im Amt, bis das Kirchengericht ggfls. die Wiederholung der Wahl anordnet.

12. Der Wahlvorstand lädt spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit (= 01.05.2026) zur konstituierenden Sitzung ein, §§ 24 Absatz 1, 15 Absatz 2 MVG-EKD.

    In der konstituierenden Sitzung wird die/der Vorsitzende gewählt, § 23 Absatz 1 MVG-EKD.

    Mit der konstituierenden Sitzung wird die bisherige MAV in ihrem Amt von der neugewählten MAV abgelöst, § 15 Absatz 4 MVG-EKD.

13. Die/der neue Vorsitzende teilt der Dienststellenleitung den Vorsitz und die Reihenfolge der Stellvertretungen mit, § 23 Absatz 1 Satz 4 MVG-EKD.

Anmerkung: Besteht keine MAV, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesamtausschuss bestellt, § 2 Absatz 1 Satz 2 WahlO.
Eine Anpassung des § 7 Absatz 1 MVG-EKD soll 2026 erfolgen.

Stand 16.09.2025